

FLURNEUORDNUNGSAMT GOTHA

Az.: 1 - 8 - 0436

Gotha, den 06.03.2003

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Schafstall Wechmar

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „**Schafstall Wechmar**“, **Landkreis Gotha**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 4,46 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Wechmar	2	41, 157/1, 157/2 und 158/13;
	5	5, 53, 108/1, 109, 110, 111, 112, 113 und 114.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der Bodenordnungsgemeinde Günthersleben-Wechmar, Friedrich-Seits-Weg 1 in 99869 Günthersleben, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.06.2001 wurde beim Flurneuordnungsamt Gotha die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf den von der Antragstellung betroffenen Flurstücken befindet sich ein Schafstall eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

Die Durchführung eines Freiwilligen Landtauschs nach § 54 LwAnpG ist aufgrund der Komplexität der im Rahmen der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum zu lösenden Aufgaben nicht geeignet.

Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

Zur Herstellung von einheitlichem Eigentum an Boden und Gebäuden erfolgt die Neuaufteilung des Eigentums unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungsverhältnisse als Stallgebäude.

Für die Durchführung des Verfahrens ist eine Vermessung im Bodenordnungsgebiet erforderlich. Des weiteren sind Wegeausbaumaßnahmen vorgesehen.

In einer Aufklärungsversammlung am 05.03.2003 in Günthersleben-Wechmar sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

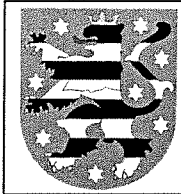
Flurneuordnungsamt Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping
Amtsleiter



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0436

Gotha, den 02.04.2004

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Schafstall Wechmar“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003 (Az.: 1-8-0436) festgestellte Bodenordnungsgebiet wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet wird zugezogen:

Gemarkung Wechmar Flur 5 Flurstück 2

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 4,90 ha.

2. Anordnung der Bodenordnung

Für das zugezogene Flurstück wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluß betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Begründung:

Mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003, seit 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Wechmar angeordnet. Der Bodenordnungsbeschluss ist seit dem 15.04.2003 unanfechtbar.

Die Änderung des Beschlusses wurde erforderlich, um den Zielen des Bodenordnungsverfahrens, ein leistungsfähiges und den örtlichen Verhältnissen angepaßtes Wegenetz zu schaffen, gerecht zu werden. Für den geplanten Wegeausbau ist die Zuziehung des unter Ziffer 1 des Beschlusses genannten Grundstücks in das Bodenordnungsgebiet unerlässlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

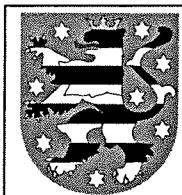
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping
Amtsleiter





Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0436

Gotha, den 22.02.2005

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Schafstall Wechmar“

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987) wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003 festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung Gotha vom 02.04.2004 geänderte Bodenordnungsgebiet erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Wechmar	Flur 2	Flurstücke 163/2, 163/3, 163/18 und 171/2;
	Flur 5	Flurstück 118/12

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 5,13 ha.

2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluß betroffene Grundstückseigentümerin (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Begründung:

Mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003, seit 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Wechmar angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt

Die Änderung des Bodenordnungsgebietes durch Zuziehung der unter Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Grundstücke ist aus vermessungstechnischen Gründen erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

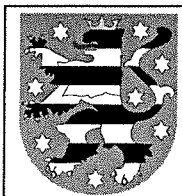
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping
Amtsleiter





Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Az.: 1 - 8 - 0436

Gotha, den 23.10.2008

Änderungsbeschluss

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes zum Bodenordnungsverfahren „Schafstall Wechmar“

Nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 BGBl. I S. 3184) wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003 festgestellte und mit Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 02.04.2004 und 22.02.2005 geänderte Bodenordnungsgebiet erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden zugezogen:

Gemarkung Wechmar Flur 2 Flurstücke 142/2, 155 und 156

Das Bodenordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 5,61 ha.

2. Anordnung der Bodenordnung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung nach § 64 i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnet.

3. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgt durch Zustellung einer Ausfertigung an die von diesem Beschluss betroffenen Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Begründung:

Mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 06.03.2003, seit 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, wurde ein Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Wechmar angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt.

Mit Beschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 02.04.2004 und 22.02.2005 wurde das Bodenordnungsgebiet durch Zuziehung von Grundstücken geringfügig geändert.

Durch die mit diesem Beschluss erneute Zuziehung von Grundstücken ist es möglich, ein den örtlichen Erfordernissen angepasstes Wegenetz zu schaffen und auszubauen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Hepping
Amtsleiter

